

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Feuerwehr Sittensen & Blasorchester e.V. - hat seinen Sitz in Sittensen und wird im folgenden Text „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Ortsfeuerwehr Sittensen sowie des dazugehörigen Blasorchesters und ggf. der Jugendfeuerwehr.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Die Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen informieren,
 - b. Die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen der Feuerwehr und anderen juristischen oder natürlichen Personen zu fördern und zu vertiefen,
 - c. Die Aus- und Weiterbildung der im Brandschutz tätigen Personen zu unterstützen,
 - d. Brandschutzaufklärung durchzuführen und zu fördern,
 - e. die Feuerwehrhistorie zu pflegen und zu unterstützen,
 - f. Anschaffungen für persönliche Ausrüstungen und Gerätschaften und deren Pflege für die Orts- und Jugendfeuerwehr sowie des Blasorchesters, die außerhalb der Beschaffungen der Kommune fallen.
 - g. Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder des Fördervereins, des Blasorchesters, der Ortsfeuerwehr Sittensen, insbesondere deren Einsatzabteilung.
 - h. Pflege der Kameradschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr und des Orchesters.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sämtliche Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensalter vollendet hat, bzw. jede juristische Person kann Mitglied im Förderverein werden, sofern sie bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen vorab von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.
3. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur Zahlung der Mindestbeiträge. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, wobei Anträge auf Satzungsänderung der Schriftform bedürfen
2. in der Mitgliederversammlung von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
3. in den Vorstand des Vereins gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten.
3. die festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederehrung

1. Verdiente Mitglieder kann der/die Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes dadurch ehren, dass er/sie ihnen eine Ehrenurkunde verleiht.
2. Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei Verletzung der Pflichten nach §5 dieser Satzung oder wenn es den Grundwerten dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - b. wenn es trotz zweimaliger Mahnung dem Verein gegenüber eingegangene Pflichten nicht nachkommt.

Vor der Bekanntgabe ist das Mitglied zu hören. Der **Ausschluss** wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden von allen fördernden Mitgliedern sowie von den aktiven Mitgliedern erhoben. Mit der Aufnahme in den Verein wird jedes Mitglied beitragspflichtig. Für angefangene Kalendermonate ist der volle Beitrag zu entrichten.
2. Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist regulär bis zum dritten Quartal eines Kalenderjahres fällig, bei späterem unterjährigem Eintritt in den Verein, zwei Wochen nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand (siehe auch § 3 Abs 2).
4. Für die aktiven Kameraden/ Kameradinnen und Angehörige der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Sittensen und des Blasorchesters wird unabhängig von dem unter §8(2) genannten Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder ein Sonderbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

Den Organen können nur natürliche Personen angehören. Die Mitgliedsrechte von juristischen Personen können in den Organen von ihren gesetzlichen Vertretern oder diesen bevollmächtigten Vertretern wahrgenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens **2 Wochen** vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum Ende des dritten Kalendervierteljahres statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist abweichend zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung (Einladung 2 Wochen) von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert oder eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins gemäß §16 Abs.1 dieser Satzung beschlossen werden soll.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden von dem Schriftführer/ der Schriftführerin protokolliert und von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin sowie von dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder in den Vorstand
 - den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende
 - den 2. Vorsitzenden/ die 2. Vorsitzende
 - den Kassierer / die Kassiererin (Kassenwart)
 - den Schriftführer / die Schriftführerin
 - einen Beisitzer/ eine Beisitzerin
 - einen Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen

 - je einen stellvertretenden / eine stellvertretende Kassenprüfer/in

2. die Mitgliederversammlung berät und beschließt ferner über:
 - Satzungsänderungen
 - Die Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder
 - den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - sonstige Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
 - Entlastung des Vorstandes

§ 12 Vorstand

1. Der erweiterte, geschäftsführende, Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassierer/der Kassiererin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer sowie zwei weiteren Beisitzern.
Die letztgenannten zwei Beisitzer werden nicht durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung und Berufung dieser Beisitzer erfolgt durch den durch Mitgliederversammlung gewählten Teil des Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Als derartige Beisitzer können dabei nur von der Ortsfeuerwehr Sittensen und von dem Blasorchester vorgeschlagene Kandidaten bestellt werden, wobei jeweils ein Kandidat der Ortsfeuerwehr und des Blasorchesters zu wählen ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, längstens bis zur nächsten Mitgliedsversammlung, des Ausgeschiedenen benennen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstands können zudem für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Kassenwart/in.
2. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Es ist jeweils ein(e) Stellvertreter/in zu wählen. Sie prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Jahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Bei der Erstwahl wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ein weiterer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach Wahl abwechselnd im Jahresrythmus für die Dauer von 2 Jahren.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Sittensen über, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar in der Ortsfeuerwehr Sittensen für den Brandschutz in der Gemeinde Sittensen zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit

Diese Vereinsatzung des Vereins „Freunde und Förderer der Feuerwehr Sittensen und dessen Blasorchesters e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 18.10.2019 beschlossen worden und tritt am Folgetag in Kraft.